

**Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege
des Baumbestandes der Stadt Annaburg
-Baumschutzsatzung-**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl.I, S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 21.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

Mit dieser Satzung sollen Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt werden, deren Bestandserhaltung zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege der Ortsbilder, zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften, zu Abwehr schädlicher Entwicklungen auf den Menschen oder auf Stadtbiotope oder zur Sicherung der Naherholung erforderlich ist. Insbesondere soll diese Satzung die ortsbildprägende und ökologische Bedeutung von standortgerechten Gehölzen einschließlich älterer Obstgehölze sowie den erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB, (d.h. kein Außenbereich), einschließlich Friedhöfe und öffentliche Grünflächen der Stadt Annaburg, soweit diese nicht auf eine forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt sind.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 80 cm beträgt, liegt die Krone unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend;
 - b) mehrstämmige Bäume, deren Summe der Stammumfänge in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 120 cm beträgt, davon ein Stamm aber einen Mindestumfang von 60 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist;
 - c) freiwachsende Hecken, mit einer Mindesthöhe von 300 cm, dabei gelten als Hecken überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Gesamtlänge von 10 m;
 - d) alle Ersatzpflanzungen, welche aufgrund dieser Satzung gefordert werden sowie alle Neuanpflanzungen, welche von der Stadt Annaburg durchgeführt wurden bzw. veranlasst wurden, auch wenn die in Punkt a) bis d) genannten Maße noch nicht erreicht sind.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) Obstbäume in Klein-, Siedlungs- und Hausgärten sowie in Plantagen;
 - b) Bäume und Hecken in Einzelgärten von Kleingartenanlagen nach §1 Abs.1 Bundeskleingartengesetz (BkleingG) vom 28.Februar 1983 (BGBl I S. 210);
 - c) Kiefern, Fichten, Tannen, Birken, Pappeln und Koniferen, auf Grundstücken;
 - d) Botanische Gärten, Baumschulen;
 - e) Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete.

§ 3 **Erhaltungspflicht**

- (1) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundeigentum stehenden Gehölze und Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung zu pflegen und zu erhalten sowie vermeidbare, schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen, um den Fortbestand langfristig zu sichern.
- (2) Im Rahmen der Landschaftspflege und -entwicklung ist eine fachgerechte Mehrung des Gehölzbestandes zu erreichen. Vorrang haben bei der Bepflanzung standortgerechte und heimische Gehölze.
- (3) Die Unterhaltung und Pflege der Bäume im Bereich kommunaler Straßen, Wege, Plätze, Grün- und sonstiger Freianlagen obliegt der Stadt Annaburg.

§ 4 **Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Als wesentliche Veränderung des Aufbau von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung, das Entfernen von Ästen aus Großbäumen mit einem Stammumfang über 40 cm oder das Einkürzen der Krone über den Schwachastanteil hinaus.
- (2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.
- (3) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.
Dies sind insbesondere:
 - a) Versiegelung und Verdichtung des Oberbodens;
 - b) Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ausschachtungen;
 - c) Lagern und Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe (Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer, Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel) u.ä.);
 - d) Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen (z.B. Hinweisschilder, Werbeschilder u.ä.) sowie das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstiger Fremdkörper in den Baumstamm (ausgenommen hierfür das Anbringen von Katastermarken, Nisthilfen und Naturschutzschildern mittels Nägel aus Edelstahl);
 - e) Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen, soweit dadurch die Wurzelversorgung geschützter Bäume gefährdet wird.
- (4) Dies gilt auch für Bäume und Sträucher in sichtbar umfriedeten Grundstücken, die unter besonderem Schutz stehen.
- (5) Um Störungen während der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vogel- und geschützter Tierarten zu vermeiden, hat die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit von **01.03. bis 30.09.** grundsätzlich zu unterbleiben. Ausnahmen hierfür werden über den Landkreis Wittenberg geregelt.

§ 5 **Zulässige Handlungen**

- (1) Nicht zu den verbotenen Handlungen des § 4 dieser Satzung zählen:
 - a) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, zur Herstellung des Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen;
 - b) Gehölzschnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht;
 - c) die Behandlung von Wunden und Beseitigung von Krankheitsherden;

- d) der Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung sowie der Schnitt von Formgehölzen;
 - e) der Erziehungschnitt von Jungbäumen;
 - f) der Einsatz von Streusalzen und Laugen, wenn der Einsatz sachlich geboten ist;
 - g) Fachkundige Unterhaltungsmaßnahmen, zum Schutz bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (2) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fällt die Entfernung vollständig abgestorbener Bäume. Jedoch ist die Maßnahme der Stadtverwaltung mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von dem Verbot des § 4 Abs.1 dieser Satzung, können auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigem Nutzungsberechtigten unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 dieser Satzung Ausnahmen von der Stadt Annaburg genehmigt werden, wenn:
- a) der Baum krank ist, er seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise und damit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
 - d) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Eine Ausnahme nach Abs. 1 Pkt. b kann zugelassen werden, wenn im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, ein Überwiegen der besonderen privaten Interessen an der Entfernung eines geschützten Baumes, gegenüber den Interessen der Allgemeinheit, an dessen unveränderter Erhaltung festgestellt wird. Ein solch überwiegendes Eigeninteresse ist insbesondere darin anzunehmen, wenn ein geschützter Baum:
- a) eine zulässige Bebauung verhindert oder sie nur mit unverhältnismäßig hohen Mehraufwendungen gestattet;
 - b) bauliche Anlagen nicht nur geringfügig beschädigt;
 - c) erhebliche wirtschaftliche Nachteile verursacht;
 - d) die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung von Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzes die Veränderung oder Beseitigung des Gehölzbestandes erfordert.
- (3) Von dem Verbot des § 4 Abs. 1, dem Entfernen größerer Teile eines geschützten Baumes, ist eine Ausnahme zulässig, wenn diese fachgerecht erfolgt und die Voraussetzungen für die Ausnahme gemäß des Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 erfüllt sind

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach § 6 dieser Satzung ist der Stadt Annaburg dem Sachgebiet Bau/ Ordnungsamt in schriftlicher Form, unter Darlegung der Gründe zu stellen.

Dem Antrag ist eine ausreichende Darstellung von Standort, Art und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Bäume sowie bei Hecken Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung beizufügen.

Zudem kann eine Begutachtung durch den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Annaburg zur Entscheidung notwendig sein.

(2) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag / Antrag auf Befreiung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzmaßnahmen nach § 8 dieser Satzung verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 dieser Satzung durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 8 Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes nach § 6 dieser Satzung genehmigt, so ist der Antragsteller zu standortgerechten Ersatzpflanzungen für den zu beseitigenden Baum verpflichtet, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Verpflichtung wird im Einzelfall von der Stadt Annaburg festgelegt.
- (2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Wächst der Baum nicht an, ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (3) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes (§1 dieser Satzung) zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über den Erdboden zu pflanzen.
- (4) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahmegenehmigung erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 30 - 40 cm vorzunehmen. Je entfernter Meter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (5) Wenn die Grundstücksgegebenheiten eine Ersatzpflanzung nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt Annaburg auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Standorte für Ersatzpflanzungen bestimmt werden oder eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung geforderten Ersatzpflanzung zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises. Bei der Bemessung wird ein Gehölz gleicher Art herangezogen wie das zur Beseitigung beantragte. Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Pflege und Entwicklung des Baumbestandes der Stadt Annaburg verwendet.
- (6) Bereits getätigte Neuanpflanzungen, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen und den Richtwerten des § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechen, werden berücksichtigt.

§ 9 Verpflichtung zur Folgebeseitigung

- (1) Wer geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung entfernt, verändert oder zerstört, ist verpflichtet die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Kommt der Antragsteller einer in der Befreiung auferlegten Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Stadt Annaburg eine entsprechende Firma mit der Vornahme der Pflanzung und Pflege der Gehölze auf Kosten des Pflichtigen beauftragen

§ 10 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Annaburg sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Gebühren

Die Stadt Annaburg erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung wird auf Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Annaburg vom 17.11.2011 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung entfernt, verändert, beschädigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt;
 - b) Auflagen oder Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 dieser Satzung erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt;
 - c) seinen Verpflichtungen nach den §§ 7, 8 oder 9 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - d) in einer Erklärung gemäß den §§ 6 oder 7 dieser Satzung, falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Annaburg, vom 15.11.1995 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Annaburg, 22.März 2017

Neubauer
Bürgermeister